Die Verwaltungsgemeinschaft Mittelland
- **Gemeinde Barleben** –
diese vertreten durch den Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff

- nachfolgend **Gemeinde** genannt –

und

die Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
Kreisverband Ohrekreis
diese vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Heidrun Schöntaube

- nachfolgend **Träger** genannt –

schließen nach §§ 93, 93 a, 93 b, 93 c BSHG und auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.04.2002 folgenden

Leistungsvertrag

Präambel

Die Gemeinde Barleben betreibt seit 1991, eine Seniorenbegegnungsstätte in eigener Trägerschaft. im Gebäude Breiteweg 141. Die Räume werden durch einen Dritten zur Verfügung gestellt. Die Betreuung erfolgt durch zwei Mitarbeiterinnen sowie durch ehrenamtliche Unterstützung. In der Begegnungsstätte wird bisher täglich ein warmes Mittagessen gereicht sowie Räumlichkeiten für Gespräche und Unterhaltung vorgehalten. In unregelmäßiger Folge werden Veranstaltungen und Ausflüge angeboten.

Die Gemeinde beabsichtigt das räumliche und inhaltlichen Angebot der offenen Seniorenbetreuung weiter zu verbessern. Die Begegnungsstätte soll zukünftig in Räumen der Villa Thälmannstraße 22 eingerichtet werden. Um ein qualitätsgerechtes inhaltlichen Angebot zum sichern ist es beabsichtigt die Einrichtung in die Obhut eines Trägers der freien Wohlfahrtspflege zu geben.

Die Volkssolidarität ist ein gemeinnütziger Verein und Mitglied des paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Die Volkssolidarität besitz langjährige und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Seniorenbetreuung und bietet somit die Gewähr für eine qualitätsgerechte Betreuung der Senioren in der Gemeinde Barleben.

Die Seniorenbetreuung ist eine für die Gemeinde wichtige freiwillige soziale Leistung die im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes, die auf der Grundlage der Gemeindeordnung sowie der Satzung der Volkssolidarität, rat- und hilfesuchende sowie bedürftige Menschen bei der Hilfe zur Selbsthilfe und zur Führung eines menschenwürdigen Lebens in der Gemeinschaft unterstützen soll.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung und bekennen sich hierbei zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf der Basis gegenseitigen Vertrauens in dem Bewusstsein, dass die auf diesem Weg zu erbringende und zu finanzierende Leistung mit praktischen Erfahrungen über Einzelbestimmungen der Vereinbarung zu füllen ist.
Während der Laufzeit notwendige Anpassungen, aufgrund von Erfahrungen oder praktischen Erfordernissen, sollen in kooperativer Weise mit dem Ziel verhandelt werden, einvernehmliche Lösungen herbeizuführen.

Der Träger wird in seiner Selbständigkeit und seinem inhaltlichen Selbstverständnis bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen respektiert.
Er verpflichtet sich seinerseits zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung und Nutzung übertragener Werte.

Mit dieser Vereinbarung bekennen beide Seiten, dass entsprechend dem Umfang der Leistungserbringung anerkannte fachliche Maßstäbe der Sozialarbeit an die Einrichtung angelegt und die Wirtschaftlichkeit und Qualität von der Gemeinde überprüft werden.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

(1) Der Träger hält in der Begegnungsstätte Barleben ein gemeinwesenorientiertes offenes, sozial-kulturelles und generationsübergreifendes Kontakt-, Begegnungs- und Beratungsangebot für ältere und jüngere und insbesondere für sozial schwache Menschen vor.
Das Konzept des Trägers ist in der Anlage 1 beigefügt und macht den Gesamtrahmen der Arbeit des Trägers deutlich.

(2) Die Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barleben und die dort angebotenen Leistungen erfüllen den Zweck, ein soziales und sozial-kulturelles Versorgungsangebot für Menschen vorzuhalten, die auf Grund ihrer sozialen Lage i.S. des SHGB ein Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben.

(3) Die Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barleben ist Bestandteil des sozialen Netzes der Gemeinde Barleben.

(4) Für diese Einrichtung werden im Folgenden Leistungsinhalte, Vergütungen sowie Prüfungs- und Qualitätskriterien geregelt, um eine dauerhafte Leistungserbringung unter den Bedingungen der erforderlichen Planungssicherheit zu gewährleisten.

§ 2 Leistungsvereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen

(1) Inhalt und Umfang der Leistungen

Leistungsinhalte und Umfang der Begegnungsstättenarbeit sind in der Konzeption der Begegnungsstätte Pkt. 6 – Anlage 1 – festgeschrieben.

(2) Qualität der Leistungen

Die Qualität der Leistungen wird bestimmt durch die Räumlichkeiten des Objektes, die Ausstattung, die personelle Besetzung, inhaltliche Gestaltung und Auslastung der Einrichtung.
Gemeinde und Träger erkennen die in der Konzeption unter Pkt. 6 bis 10 beschriebenen Qualitätskriterien zum Bestandteil des Nutzungsvertrages an.

(3) Qualitätssicherung

Der Träger ist verantwortlich für die personelle Besetzung der Begegnungsstätte. Er sichert im Rahmen der vorgegebenen Möglichkeiten die Fort- und Weiterbildung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und bietet ehrenamtlichen Helfern (z.B. Klubrat) die Teilnahme an Erfahrungsaustauschen an.

Über die Durchführung von Veranstaltungen und Auslastung des Objektes ist mindesten einmal jährlich in Schrift- Form Rechenschaft abzulegen.

§ 3 Vergütungsvereinbarung

(1) Die Vergütung zielt auf die Erhaltung einer qualitativen und leistungsfähigen Struktur der Begegnungsstätte.

Grundlage für die Finanzierung ist der in der Anlage 2 beigefügte Finanzierungsplan.

(2) Die Gemeinde stellt die in der Konzeption beschriebenen Räumlichkeiten miet- und betriebskostenfrei zur Verfügung.
Für künftig notwendige Investitionen verhandeln die Vertragsparteien zum gegebenen Zeitpunkt die erforderlichen Konditionen zur Komplementärfinanzierung.

(3) Die Gemeinde prüft jährlich auf Antrag die finanziellen Möglichkeiten zur Unterstützung der sozialen und sozial-kulturellen Aktivitäten der Begegnungsstätte.

(4) Der Träger teilt der Gemeinde bis spätestens 31. August den Zuschussbedarf für das nächste Haushaltsjahr unaufgefordert schriftlich mit, damit diese den Bedarf in ihrer Haushaltsplanung rechtzeitig berücksichtigen kann.

(5) Der Träger sichert im Rahmen des Gesamtfinanzierungsplanes die Finanzierung der eingesetzten Mitarbeiterinnen sowie die Übernahme der Kosten für verbandeigene Fort- und Weiterbildung.

§ 4 Prüfungsvereinbarung

(1) Die Gemeinde hat das Recht Inhalt und Qualität der offenen Altenarbeit sowie der generationsübergreifenden Tätigkeit innerhalb der Begegnungsstätte zu überprüfen.

(2) Der Träger gibt der Gemeinde bis spätestens 31. August den geprüften Jahresabschluss des Vorjahres der Einrichtung zur Kenntnis

(3) Die Vertragspartner werden, soweit erforderlich, Instrumente der Qualitätssicherung und –messung schrittweise und partnerschaftlich vervollkommnen und ggf. durch Nebenabreden zum Vertrag das Instrumentarium detallierter festschreiben.

§ 5 Bauten , Einrichtungen

(1) Dem Träger sind bauliche und jegliche andere Veränderungen einschließlich Renovierungsarbeiten in den genutzten Räumlichkeiten, nur nach vorheriger schriftlichen Zustimmung der Gemeinde gestattet.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 25.04.2002 in Kraft

§ 7 Kündigungsregelung

Der Leistungsvertrag ist von jeder Partei ordentlich kündbar mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende.
Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe für eine außerordentliche Kündigung liegen vor, wenn die Gemeinde zweckentsprechende Mittel für die Begegnungsstätte nicht mehr einsetzen und eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist oder wenn die fachlichen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen nicht mehr erfüllt sind und in angemessener Zeit nicht wieder hergestellt werden.

§ 8 Schriftformerfordernis

Für alle etwaigen Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Nebenabreden zum Vertrag ist die Schriftform erforderlich.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Haldensleben.

§ 10 Schlussbestimmung

Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommt.

Für die Gemeinde Barleben

11.05.2002

Franz-Ulrich Keindorff

Für die Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., KV Ohrekreis

Heidrun Schöntaube

Volkssolidarität e.V.
Sachsen-Anhalt-Ohrekreis
Alsteinstr. 26 • ☎ 03904 / 72 02 90
39340 Haldensleben
Mitglied im DPWV

Anlage 1

Konzept

Begegnungsstätte Barleben der Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Kreisverband Ohrekreis

1. Grundsätze

Die Volkssolidarität ist eine eigenständige, gemeinnützige Wohlfahrtsorganisation. Sie ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und offen für alle, die sich dem humanistischen Werteverständnis des Verbandes verpflichtet fühlen.

Im Mittelpunkt des Engagements der Volkssolidarität stehen Menschen in der zweiten Lebenshälfte, sozial Benachteiligte und Hilfebedürftige, aber auch Kinder, Jugendliche und Familien. Die Volkssolidarität fördert die Solidarität zwischen den Menschen und das Verständnis der Generationen untereinander. Die Aktivitäten des Verbandes für soziale Gerechtigkeit und gen Sozialabbau vollziehen sich auf kommunaler, regionaler und Landesebene.

Die Volkssolidarität verwirklicht ihre Ziele durch:

- Aktivitäten ihrer Mitglieder in der sozialen und sozial- kulturellen Arbeit in Mitgliedergruppen,

- Einrichtung und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten sowie Alten- und Servicezentren, Begegnungsstätten, Offenen Treffs und weiteren Objekten der Altenhilfe,

- das vertrauensvolle und einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern.

Der Leitsatz der Volkssolidarität „Miteinander – Füreinander" ist Programm für die tägliche generationsübergreifende Arbeit des Verbandes. Verwirklicht wird in der vielfältigen Arbeit mit Kindern (Kindertagesstätten) und Jugendlichen (Jugendfreizeitstätten) sowie mit älteren Bürgern in Sozial-kulturellen Zentren Begegnungsstätten, Offenen Treffs, Senioren Wohnanlagen und Altenwohn- und Pflegeheimen.

2. Aktuelle Situation

Die Volkssolidarität Landesverband Sachsen –Anhalt e.V. gehört mit ihren fast 80.000 Mitgliedern, 19 Stadt-, Kreis-, Regionalverbänden und über 1.000 Mitgliedergruppen zu den mitgliedsstärksten sozialen Verbänden in Sachsen-Anhalt.
Die **Volkssolidarität Kreisverband Ohrekreis** zählt über 4200 Mitgliedern. 64^Ortsgruppen organisieren die ehrenamtliche Mitgliederarbeit im gesamten Kreisverband unter aktiver Einbeziehung von 241 ehrenamtlichen Mitarbeitern. Sie unterhält/ belegt folgende Leistungsfelder:

- ambulante häusliche Krankenpflege (mit 4 Pflegeteams)
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Mahlzeitendienste (2350 Essen monatlich)
- 21 Interessengruppen der verschiedensten Genres
- sozial- kulturell Arbeit
- Durchführung von Seniorenreisen, Bildungsveranstaltungen
- 6 Begegnungsstätten in Haldensleben, Wolmirstedt und Oebisfelde sowie weitere 10 offene Treffs im ländlichen Bereich mit einer

monatlichen Besucherzahl von durchschnittlich 5400 Besuchern und über 840 Veranstaltungen jährlich.

Die **Ortsgruppe Barleben** hat etwa 130 Mitglieder. Innerhalb der Ortsgruppe wirken eine Singegruppe, eine Rommegruppe sowie eine Interessengruppe zur Ausgestaltung von Traditionsfesten.

Die breite Palette der bedarfsorientierten Beratung, Hilfe und Unterstützung hat sich in den zurückliegenden Jahren bewährt und soll dem Zufolge weiter ausgebaut werden. Sie unterstreicht die Stabilität der Wohlfahrtsarbeit im engen Zusammenwirken mit anderen Trägern sozialer Arbeit.

Die quantitativ und qualitativ größer werden Verantwortung der Kommunen wird durch eine Analyse (Stand 1999) der demographischen Entwicklung in Sachsen- Anhalt belegt. Hier wird eine zahlenmäßige Abnahme der Gesamtbevölkerung bei gleichzeitiger Zunahme des Bevölkerungsanteils der Menschen über 60 Jahre prognostiziert.
Bereits im Jahr 2020 ist zu erwarten, dass schon fast jeder dritte Bürger älter als 60 bzw. 65 Jahre sein wird. Die Zahl der Hochbetagten nimmt überproportional zu.
Diese Verschiebung der Altersgruppen setzt neue Maßstäbe in der offenen Altenhilfe, speziell für die weitere Sicherung einer ausgewogenen Lebensqualität im Alter.
Vor allem gilt es , den sich gleichfalls verändernden Interessen – und Bedürfnisstrukturen entsprechende Leistungsfelder der sozialen und sozial- kulturellen Arbeit vorzuhalten.

Die Volkssolidarität biewtet, dem gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungsprozess entsprechend, dem ihren sozialen und sozial- kulturellen Leistungsfeldern, ihrem personellen Potential und langjährigen Erfahrungen, der Kommune kooperative Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung an.
Eine Form ist die offene Altenarbeit in Begegnungsstätten.

3. Geschäftszweck und Profil der Begegnungsstätte

Begegnungsstätten sind Einrichtungen in Trägerschaft der Volkssolidarität. Sie fördern im Rahmen vernetzter sozialer Dienstleistungen, soziale Hilfeleistungen und Betreuung sowie Beratung, Kommunikation und Geselligkeit. Sie zeichnen sich durch aktive Mitwirkung am gemeinwesenorientierten Gestalten gesellschaftlicher Prozesse und der Nutzung generationsübergreifender Angebote aus.
Sie sind Orte der Begegnung und Kommunikation zwischen den Generationen Dem Charakter nach stehen sie den Stadteil- und Wohnbereichszentren sehr nahe und ermöglichen den Bürgern ihre Lebens- und Berufserfahrung in vielen Betätigungsfelder mit einzubringen sowie Hilfe zur Selbsthilfe im Alltag zu geben.

Das offenen Angebot, mit seinem Kernstück „Hilfe zur Selbsthilfe" stützt sich auf Rechtsgrundlagen, die in den §§ 8, 72 und 75 BSHG verankert sind und sich gleichfalls in der Satzung der Volkssolidarität widerspiegeln.
Als Teil eines sozialen Netzes der Kommune übernimmt das sozial-kulturelle Zentrum im Sinne des BSHG § 75, Abs. 1- 3 sowie des § 93 a und 93 b, Aufgaben des Trägers sozialer Hilfe im Wohnbereich.

4. Ziele und Aufgaben

Die Begegnungsstättenarbeit ist ein eigenständiger Leistungsbereich der offenen Altenhilfe mit der Intention, präventive Sozialarbeit, soziale Bildungs- und Kulturarbeit Engagementförderung und die Partizipation älterer Menschen in ihrem Gemeinwesen zu fördern. Selbsthilfe und Selbstorganisation sind die hauptsächlichen Grundformen einer sozialen Arbeit.
Begegnungsstättenarbeit hat einerseits die Absicht, die Übergangsphase im nachberuflichen Leben durch begleitende, die Selbsthilfe initiierende Angebote zu gestalten und andererseits vorsorglich unter Nutzung vernetzter Hilfesysteme alterstypische Risiken zu erkennen, zu verzögern bzw. Hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen angemessene Dienstleistungen zu vermitteln und zu gewähren.

Hauptanliegen der Begegnungsstättenarbeit ist es, soziales Engagement im Wohnbereich zu fördern und die Eigenanteile selbstaktiver Senioren an praktizierten Methoden der sozialen Arbeit zu motivieren und zu stärken.
Grundsätzliches Ziel offener Altenarbeit ist es , die Lebensqualität im Alter zu erhalten bzw. zu verbessern und eine gesellschaftliche Teilhabe zu sichern bzw. zu ermöglichen.
Neben Lebensfreude sollen die Angebote der Einrichtungen, zur Auseinandersetzung mit der „ neuen" Rolle als alter Mensch einladen, Toleranz und Solidarität untereinander sowie die Eigenverantwortung fördern und zum Dialog mit und zu Beziehungen zwischen den Generationen anregen.

5. Zielgruppen und typischer Hilfsbedarf

Die Begegnungsstätten sind **offen für alle Menschen aller Altersgruppen,** aber vorwiegend für Senioren und sozial Schwache, die aufgrund ihrer sozialen und/ oder gesundheitlichen Situation einer akuten Vereinsamung ausgesetzt sind bzw. denen die gesellschaftliche Teilhabe erschwert oder unmöglich geworden ist.

Primäre Zielgruppen der Begegnungsstätte sind:

- vereinsamte und alleinlebende alte Menschen (insbesondere nach Partnerverlust)
- Menschen mit körperlichen Gebrechen und dadurch bedingten Mobilitätsproblemen, die eine Pflege sozialer Kontakte erschweren,
- alte Menschen aus einfachen Verhältnissen mit geringem Einkommen und Bildungsniveau, die nicht so leicht einen Zugang zu anderen gesellschaftlichen Angeboten finden,

- alte Menschen mit Schwierigkeiten bei der selbstständigen Organisation des eigenen Lebens und der Gestaltung der vorhandenen Freizeit

6. Leistungsinhalte und Qualitätssicherung

Begegnungsstätten sind sozialer und kultureller Anlaufpunkt von Menschen mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und weltanschaulichen Orientierungen, die sich treffen um gemeinsame Interessen nachzugehen, Kommunikation zu führen. Hilfe durch die Gruppe zu erhalten, neue soziale Kontakte zu knüpfen, Hilfe durch die Gruppe zu erhalten bzw. ihr eigenes Selbsthilfepotential neu zu aktivieren. Für diesen sozialen Anspruch sind entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Leistungsinhalte

- aufsuchende soziale Arbeit und Integrationshilfe,
- Hilfen zur persönlichen Lebensbewältigung,
- kommunikationsfördernde Angebote (Freizeitangebote)
- soziale Beratung und Betreuung
- Bildungsangebote (z.B. Vorträge zur Kunst,Literatur,Reisen,Recht)
- Unterhaltung und Geselligkeit (z.B.Kreatives Gestalten,Tanzen Singen,Sport Wandern,Ausflüge,Bildungsreisen)
- stationärer Mittagstisch (einschl. der Schulkinder) und Imbissversorgung
- Vermittlung weitergehender Hilfsdienste
- An- und Einbindung von/in ehrenamtlichen Helfergruppen und Besuchsdiensten.
- Unterstützung von anderen gemeinnützigen Vereinen und Selbsthilfe-gruppen bei der Planung und Organisation von sozialkulturellen Vorhaben auf kommunaler Ebene

Diese inhaltlichen Aufgaben der Begegnungsstättenarbeit sind Bestandteil des Leistungsvertrages.

7. Örtlichkeit

Objekt: Thälmannstr. 22, 39179 Barleben

Die Einrichtung ist zentral im Wohngebiet gelegen und hat eine gute verkehrstechnische Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

8. Raumstrukturen

Nutzungsfläche Gesamt:	302,50 qm
davon im Hauptgebäude	
- Gemeinschafts-und Veranstaltungsraum	101,50 qm
- Teeküche und Abstellraum	21,00 qm
davon im Nebengebäude	
- Küche	20,00.qm
- Speiseraum mit 60 Plätzen	120,00 qm
- Toiletten	
- Frau/Mann/Personal/behindertengerecht	40,00 qm

Alle Räume und Treppen der Begegnungsstätte und die dazu gehörenden Außenanlagen sind altergerecht- und im behindertengerechten Sinn nach DIN 18025 Teil 2, auszulegen.

9. Personelle Ausstattung

Für die Bereiche Organisation, Verwaltung, Beratung und Betreuung
- ist eine hauptamtliche Ganztagsfachkraft der Sozialarbeit und
- Halbtagskraft mit sozialem Einfühlungsvermögen erforderlich.
- - Zusätzlich wird die zur Zeit im Seniorentreff beschäftigte Mitarbeiterin, Frau Jassen, als Unterstützung auf der monatlichen Basis von 322,00 Euro (630,00 DM) auf Kosten der Gemeinde ,weiterbeschäftigt.

Eine Absicherung der persönlichen und telefonischen Erreichbarkeit der Begegnungsstätte während der regulären Öffnungszeiten ist unbedingt abzusichern.

10 Öffnungszeiten

Die Begegnungsstätte wird in der Regel geöffnet sein:

- an den Wochentagen von 09.00 Uhr – 18.00 Uhr
- bei Bedarf während der Weihnachts- und Faschingszeit sowie zum Jahreswechsel und im Rahmen der Durchführung kommunaler Höhepunktveranstaltungen.